



Finanzverwaltung NRW Postfach 141355 - 47203 Duisburg

Auskunft erteilt

Frau Schmidt

Mo u Di 7.30 - 12; 13.30 - 15.00 Uhr

Durchwahl-Nr.

Zimmer

02065 307-2273

310

Firma
Scholl GmbH
Paul-Rücker-Str. 12
47059 Duisburg

Steuernummer / Aktenzeichen
134/5710/0095 VST 1

Datum
15.11.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Scholl GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

47059 Duisburg, Paul-Rücker-Str. 12

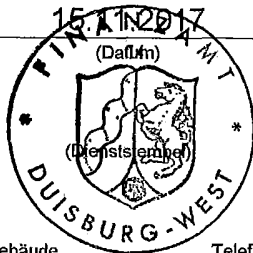
(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **134/5710/0095**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **24.07.02DE184607543**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 14.11.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)




(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Friedrich-Ebert-Str. 133
47226 Duisburg
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02065 307-0
Telefax
0800 10092675134
Telefax Ausland
0049 2065 307-1200

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr
Di auch 13.30 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sprechzeiten Servicestelle
Mo, Mi - Fr 07.30 - 12.00 Uhr
Di 07.30 - 15.00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE77 3000 0000 0030 0015 39
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle

"Friedrich-Ebert-Straße" Linien 912, 923, 924, 927 und 945 Linie 921 bis Haltestelle "Rheinhausen-Rathaus" Linie 914 bis Haltestelle "Rheinhausenhalle"

UST 1 TG - Nachweis Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger Bau- u./od. Gebäudereinigungsleistungen
Nr. 754/035-V2001 (09.14) OFD NRW St 45

Seite 1 von 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.